

Gültig ab: 01.01.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 74 SGB IX Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten

Gültig ab: 01.01.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 30.11.2020

FW 74.1.4: redaktionelle Aktualisierung der Beispiele

FW 74.3.2: Erhöhung des Höchstbetrags der Kinderbetreuungskosten ab 01.01.2021 auf 180 Euro je Kind und Monat

Fassung vom 20.12.2017

Neufassung aufgrund des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234); nur redaktionelle Anpassungen gegenüber dem bisherigen § 54 SGB IX. Der Höchstbetrag der Kinderbetreuungskosten von 160 Euro monatlich (§ 74 Abs. 3 SGB IX) ändert sich ab 01.01.2018 nicht.

In den Fachlichen Weisungen (Nr. 2 Abs. 4) orientiert sich ab 01.01.2018 der Höchstbetrag der Kosten für Haushaltshilfe nun bundeseinheitlich an der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (= Bezugsgröße - West).

Gültig ab: 01.01.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 74 SGB IX **Haushalts- oder Betriebshilfe und** **Kinderbetreuungskosten**

(1) ¹Haushaltshilfe wird geleistet, wenn

1. den Leistungsempfängern wegen der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist,
2. eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und
3. im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe noch nicht zwölf Jahre alt ist oder wenn das Kind eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist.

²§ 38 Absatz 4 des Fünften Buches gilt entsprechend.

(2) Anstelle der Haushaltshilfe werden auf Antrag des Leistungsempfängers die Kosten für die Mitnahme oder für die anderweitige Unterbringung des Kindes bis zur Höhe der Kosten der sonst zu erbringenden Haushaltshilfe übernommen, wenn die Unterbringung und Betreuung des Kindes in dieser Weise sichergestellt ist.

(3) ¹Kosten für die Kinderbetreuung des Leistungsempfängers können bis zu einem Betrag von 160 Euro je Kind und Monat übernommen werden, wenn die Kosten durch die Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben unvermeidbar sind. ²Es werden neben den Leistungen zur Kinderbetreuung keine Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 erbracht. ³Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches; § 160 Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erbringen die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse Betriebs- und Haushaltshilfe nach den §§ 10 und 36 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte und nach den §§ 9 und 10 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für die bei ihr versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer und im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten nach den §§ 54 und 55 des Siebten Buches.

**Gültig ab: 01.01.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	1
2.	Haushaltshilfe.....	1
3.	Kosten für die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung des Kindes	2
4.	Kosten für die Betreuung eines Kindes.....	2

Gültig ab: 01.01.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

§ 74 SGB IX regelt Fallgestaltungen für die Gewährung von Haushaltshilfe und Kinderbetreuung.

**Fallgestaltungen
(74.0.1)**

2. Haushaltshilfe

(1) Haushaltshilfe nach § 74 Abs. 1 SGB IX umfasst Dienstleistungen, die zur Weiterführung des Haushalts notwendig sind.

**Haushaltshilfe
(74.1.1)**

(2) Kosten einer Haushaltshilfe können nur übernommen werden, wenn der behinderte Mensch den Haushalt bisher überwiegend selbst geführt hat.

**Eigene Haushaltsführung
(74.1.2)**

(3) Kosten für Haushaltshilfe können auch während der Ableistung eines Praktikums am Wohnort im Rahmen einer auswärtigen beruflichen Aus- oder Weiterbildung weiter übernommen werden.

**Praktikum
(74.1.3)**

(4) Kosten für Haushaltshilfe können bis zur Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen übernommen werden, je Einsatztag jedoch bundeseinheitlich höchstens ein Betrag in Höhe von 75 Prozent der auf einen Kalendertag umgerechneten monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (= Bezugsgröße - West). Ein Einsatztag umfasst jeweils 8 Stunden. Wird eine Haushaltshilfe je Einsatztag tatsächlich jedoch nur im geringeren Umfang beschäftigt, ist der Betrag nach Satz 1 entsprechend zu verringern.

**Erstattungsfähige
Aufwendungen
(74.1.4)**

Beispiel 1:

monatliche Bezugsgröße – West 2021

3.290 Euro :30 x 75 % = 82 Euro

Beispiel 2:

tägliche Inanspruchnahme der Haushaltshilfe 5,5 Stunden je Einsatztag

82 Euro : 8 x 5,5 = 56 Euro

(5) Werden die Arbeiten der Haushaltshilfe von einem Verwandten des behinderten Menschen wahrgenommen, sind die nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen (z.B. Reisekosten, Verdienstaustausch) bis zur Hälfte des Satzes nach Absatz 4 zu übernehmen.

**Haushaltshilfe durch
Verwandte
(74.1.5)**

(6) Die Kosten für die Haushaltshilfe sind nachzuweisen. Sie werden monatlich nachträglich erstattet.

**Nachweis/Zahlung
(74.1.6)**

Gültig ab: 01.01.2021
Gültigkeit bis: fortlaufend

3. Kosten für die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung des Kindes

(1) Nach § 74 Abs. 2 SGB IX gehören zu den erstattungsfähigen Aufwendungen Unterbringungs- und Betreuungskosten des Kindes.

**Mitnahme/anderweitige Unterbringung des Kindes
(74.2.1)**

(2) Anfallende Reisekosten für die Mitnahme von Kindern werden zusätzlich nach § 73 Abs. 1 SGB IX übernommen.

**Reisekosten für Kindermitnahme
(74.2.2)**

4. Kosten für die Betreuung eines Kindes

(1) Über die Notwendigkeit einer Kinderbetreuung ist entsprechend den Regelungen zu § 87 SGB III zu entscheiden. Verpflegungskosten sind jedoch keine Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 74 Abs. 3 SGB IX.

**Kinderbetreuungskosten
(74.3.1)**

(2) Unter Berücksichtigung einer Mindestveränderung erhöht sich der Höchstbetrag der Kinderbetreuungskosten entsprechend, wie sich die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV verändert (§ 74 Abs. 3 Satz 3 SGB IX i.V.m. § 160 Abs. 3 Satz 2 bis 5 SGB IX).

**Höchstbetrag
(74.3.2)**

Höchstbeträge der Kinderbetreuungskosten je Kind und Monat:

von - bis	Betrag
01.01.2016 - 31.12.2020	160 Euro
ab 01.01.2021	180 Euro